OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151859/28/VG

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde A in der R vom 18.07.2018, GZ: Bau-1/01-2017/Si, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene baupolizeiliche Beseitigungsauftrag statt auf die Bestimmung des § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 auf die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 gestützt wird, die auferlegten Auflagen zur Gänze entfallen und klargestellt wird, dass sich der baupolizeiliche Beseitigungsauftrag nicht auf die Treppenanlage und die Regenwassertanks bezieht. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und dem Bf aufgetragen, den Beseitigungsauftrag binnen zehn Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung zu erfüllen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18.07.2018 trug der Bürgermeister der Gemeinde A in der R (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 49 Abs. 6 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 unter gleichzeitiger Vorschreibung von neun Auflagen auf, alle auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück errichteten Gebäude und Baulichkeiten – so wie in der Begründung ausgeführt und im beiliegenden Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, rot umrandet, in ihrer gesamten Beschaffenheit – innerhalb einer näher bestimmten Frist abzutragen, sohin die Holzhütte, das Hauptbauwerk sowie die WC-Anlage (Spruchpunkt I.). Weiters wurden dem Bf für einen durchgeführten Lokalaugenschein am 27.11.2017 Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro vorgeschrieben (Spruchpunkt II.).

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ).

3. Über Verbesserungsauftrag des LVwG OÖ stellte der Bf klar, dass sich seine Beschwerde auch gegen die vorgeschriebenen Kommissionsgebühren richtet.

4. Das LVwG OÖ führte am 11.04.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

5. Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens übermittelte der Bf zusätzliche schriftliche Eingaben (vor und nach der durchgeführten Verhandlung).

6. Mit Schreiben vom 23.07.2018 (bei der belangten Behörde am selben Tag eingelangt) zeigte der Bf auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück die Errichtung eines ebenerdigen Gebäudes (bezeichnet als Gartenhaus) im Ausmaß von 15 m² an. Mit Bescheid vom 27.07.2018 untersagte die belangte Behörde die Ausführung dieses Gartenhauses. Der Bf erhob auch dagegen Beschwerde an das LVwG OÖ, welche zu Zl. LVwG-152199 protokolliert wurde und zu dieser Geschäftszahl gesondert erledigt wird.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x, KG S, steht im Alleineigentum des Bf. Der Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft.

Am 27.11.2017 fand auf diesem Grundstück eine baupolizeiliche Überprüfung statt. Dieser Lokalaugenschein wurde von einer Gemeindebediensteten im Beisein eines bautechnischen Amtssachverständigen durchgeführt. Im Zuge des Lokalaugenscheines erfolgten folgende Feststellungen, die auch in der Begründung des angefochtenen Beseitigungsauftrages wiedergegeben werden:

1. Im südöstlichen Teil des Grundstückes wurde eine Holzhütte mit Abmessungen 2,20 Meter x 2,19 Meter errichtet. Das ausgeführte Satteldach besitzt eine Traufenhöhe von 1,95 Meter.
2. Über eine schmale Treppenanlage in Form von Waschbetonplatten gelangt man zum Hauptbauwerk am Grundstück. Der eingeschossige und in Holzbauweise geschaffene Baukörper besitzt einen vielseitigen Grundriss mit einer maximalen Ausdehnung von knapp 9 Metern x 6 Metern. Nördlich an das Objekt anschließend wurde ein 4 Meter tiefer Erdkeller bzw. Stauraum angebaut. Im nordwestlichen Bereich des Hauptobjektes wurde darüber hinaus eine 3,50 Meter x 2,50 Meter fassende „Pergola“ in Holzbauweise vorgefunden. Die Dachwässer werden in Regenwassertanks gefangen.
3. Östlich des Objektes befindet sich die WC-Anlage in Form einer mobilen Toilettenkabine.

Im Zuge des Lokalaugenscheins wurde auch eine Fotodokumentation erstellt.

Für die verfahrensgegenständlichen Objekte (Holzhütte, Hauptbauwerk WC-Anlage) liegt kein Baukonsens (schriftlicher Baubewilligungsbescheid; ordnungsgemäße Bauanzeige) vor. Die belangte Behörde erließ daher den angefochtenen Beseitigungsauftrag.

Die Errichtung der gegenständlichen Objekte wurde ca. im Jahr 1970 begonnen. Die Bauphase dauerte etwa 2-3 Jahre.

Für das verfahrensgegenständliche Grundstück ist derzeit eine Grünlandwidmung rechtswirksam verordnet.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, Einholung eines aktuellen Grundbuchauszuges sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt. Hinsichtlich des Errichtungszeitpunktes folgt das LVwG OÖ den Angaben des Bf, insbesondere den näheren Ausführungen in der öffentlichen mündlichen

Verhandlung. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der gegenständlichen Objekte stützt sich das LVwG OÖ auf den im Verwaltungsakt befindlichen Aktenvermerk zu der am 27.11.2017 durchgeführten baupolizeilichen Überprüfung samt angeschlossener Fotodokumentation.

Zu dem Umstand, dass kein Baukonsens vorliegt ist noch Folgendes festzuhalten: Der Bf hat dazu zunächst im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er im Jahr 1974 um eine Baubewilligung angesucht habe. Vom damaligen Bürgermeister seien ihm aber das Ansuchen samt Einreichplan zurückgestellt worden, weil der Bürgermeister die Ansicht vertreten habe, dass keine Bewilligungspflicht bestehe. Auch in der Beschwerdeschrift wird ausgeführt, dass dem Bf der Bauantrag zurückübermittelt wurde. In einer nach der Verhandlung an das LVwG OÖ übermittelten Stellungnahme führte der Bf sodann aus, dass ihm nur der Einreichplan zurückgestellt worden sei, nicht aber der Bauantrag, dieser müsste daher noch bei der Gemeinde aufliegen. Im Schreiben vom 23.07.2018, mit dem er (ohne Vorlage eines Planes bzw. einer Skizze) die Errichtung eines so bezeichneten Gartenhauses im Ausmaß von 15 m² anzeigte, spricht der Bf davon, dass der eingereichte Plan aus dem Jahr 1974, mit dem um die nachträgliche Bewilligung für ein Gartenhaus angesucht worden sei, noch bei der Gemeinde aufliegen müsste und für die Bauanzeige als Grundlage verwendet werden soll. Nach der Einschätzung der erkennenden Richterin, die sich im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung auch einen persönlichen Eindruck vom Bf verschaffen konnte, handelt es sich bei dem widersprüchlichen Vorbingen des Bf um eine reine Schutzbehauptung. Der vorgelegte Akt zeigt, dass dem Bf vielmehr die hier relevante Grünlandwidmung und die daraus resultierende Problematik für die Errichtung etwaiger Baulichkeiten auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bereits seit Jahrzehnten bekannt war. Davon abgesehen ändert das Vorbringen des Bf auch nichts an dem rechtlich relevanten Umstand, dass für die gegenständlichen Baulichkeiten kein Baukonsens existiert (siehe dazu auch sogleich unter Punkt IV.).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zum Beseitigungsauftrag (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides):

Vorweg ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall nicht die Bestimmung des § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 maßgeblich ist, sondern die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994, weil sich die Bestimmung des § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 nur auf bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen bezieht (vgl. VwGH 29.09.2017, Ro 2015/05/0016, mwN).

Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass das den Gegenstand des Verfahrens bildende Objekt eine

bauliche Anlage darstellt, die sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig, siehe § 25a Abs. 5 leg. cit.) war bzw. ist (vgl. etwa VwGH 30.01.2014, 2013/05/0223; 29.04.2015, 2013/05/0025).

Bei den verfahrensgegenständlichen Objekten (Holzhütte, Hauptbauwerk sowie WC-Anlage) handelt es sich schon aufgrund ihres Ausmaßes und der Beschaffenheit, insbesondere der Begehbarkeit – wie auch die im Akt befindliche Fotodokumentation zeigt – zweifelsfrei um Gebäude bzw. unselbständige Gebäudeteile (konkret: die angebaute Holzkonstruktion, die im Aktenvermerk zum durchgeführten Lokalaugenschein als „Pergola“ bezeichnet wurde sowie der angebaute Erdkeller bzw. Stauraum) und somit jedenfalls um bauliche Anlagen. Selbst wenn die Errichtung – wie der Bf vorbringt – Anfang der 70er Jahre erfolgte (und damit noch vor dem Inkrafttreten der Oö. BauO 1976 mit 01.01.1977), wäre dafür entgegen der Ansicht des Bf bereits damals eine Baubewilligung erforderlich gewesen (siehe § 1 Abs. 1 Oö. BauO 1875, wonach u.a. zur Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten eine Bewilligung erforderlich war; vgl. etwa VwGH 25.10.1988, 88/05/0101, zur Bewilligungspflicht eines Gebäudes im Geltungsbereich der Oö. BauO 1875, dort: Gartenhütte mit ca. 30 m² Grundfläche; siehe auch die spätere Regelung des § 41 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 2 lit. b Oö. BauO 1976, wonach ein überdachter Bau mit einer lichten Raumhöhe von mehr als eineinhalb Meter zweifellos ein bewilligungspflichtiges Gebäude darstellte; vgl. etwa auch LVwG OÖ vom 21.02.2019, LVwG-151844 zur Gebäudeeigenschaft eines begehbaren mobilen Sanitärcontainers).

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem LVwG OÖ belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 27.03.2018, Ra 2015/06/0011). Vor diesem Hintergrund geht das LVwG OÖ im hier zu beurteilenden Einzelfall davon aus, dass die Treppenanlage sowie die Regenwassertanks vom gegenständlichen Beseitigungsauftrag nicht umfasst sind, weil im Spruch des angefochtenen Bescheides ausdrücklich nur die Holzhütte, das Hauptbauwerk sowie die WC-Anlage genannt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass zur näheren Ausgestaltung dieser Objekte auf die Begründung des Bescheides verwiesen wird und dort auch die Treppenanlage und die Regenwassertanks erwähnt werden. Diesbezüglich erfolgt mit der gegenständlichen Entscheidung aber aus verfahrensökonomischen Gründen (für ein allenfalls nachfolgendes Vollstreckungsverfahren) eine Klarstellung. Der angebaute Erdkeller bzw. Stauraum sowie die angebaute Holzkonstruktion (im erwähnten Aktenvermerk als „Pergola“ bezeichnet) sind hingegen – schon durch den erfolgten Anbau – jedenfalls Teil des explizit genannten Hauptbauwerkes und sohin vom gegenständlichen Beseitigungsauftrag zweifelsfrei umfasst, weshalb diesbezüglich keine Klarstellung erforderlich ist.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Errichtung eines Gebäudes gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 bewilligungspflichtig. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Errichtung von ebenerdigen (eingeschossigen) nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m² zwar bloß anzeigepflichtig wäre (siehe § 25 Abs. 1 lit. 9 Oö. BauO 1994). Dieser Umstand ist hier aber deshalb nicht relevant, weil die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 - wie erwähnt - auch für bloß anzeigepflichtige Bauvorhaben gilt.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall liegt kein Baukonsens vor. Wenn der Bf diesbezüglich wiederholt auf einen Grundteilungsbescheid vom 20.08.1979 Bezug nimmt, so genügt der Hinweis, dass es sich bei einem Grundteilungsbescheid um keine Baubewilligung handelt, weshalb schon deshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Wenn der Bf noch vorbringt, dass er von der Baubehörde mehrmals eine Zusage für die Errichtung des von ihm so bezeichneten Gartenhauses erhalten habe, so ist für ihn auch damit nichts zu gewinnen, weil selbst mündliche Zusagen baubehördlicher Organe eine erforderliche Bescheiderlassung nicht zu ersetzen vermögen (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2018/05/0251).

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft ist nach dem derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde A in der R als Grünland gewidmet. Gemäß § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. Raumordnungsgesetz(ROG) 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist. Der Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft, weshalb es hier schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige Baulichkeiten im Grünland fehlt. Es ist daher – entgegen der offenkundigen Ansicht des Bf – in rechtlicher Hinsicht auch nicht von Bedeutung, ob das Gartenhaus Wohnzwecken dient oder nicht.

Wenn der Bf noch ein von ihm angestrebtes Umwidmungsverfahren anspricht, so ist dazu festzuhalten, dass ihm kein Recht auf eine allfällige Umwidmung seines Grundstückes zukommt. Abgesehen davon ist der Bf darauf hinzuweisen, dass eine Umwidmung zwecks Legalisierung von Schwarzbauten ohne konkrete gesamthafte Planung verfassungsrechtlich bedenklich wäre (vgl. VfGH 11.06.2004, V9/04). Im Übrigen ist aus dem vorgelegten Akt ersichtlich, dass die hier bestehende Widmungsproblematik dem Bf bereits seit Jahrzehnten bewusst sein musste. So liegt im vorgelegten Akt etwa der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24.05.1983 auf, mit dem eine schon damals angestrebte Umwidmung in Dauerkleingartenflächen nicht genehmigt wurde. Bereits in dieser Entscheidung hat die Oö. Landesregierung darauf hingewiesen, dass die vom Bf – auch im gegenständlichen Fall – wiederholt ins Treffen geführten erbrechtlichen Argumente

privatrechtlicher Natur und somit nicht für die Raumordnung maßgeblich seien. Außerdem hat das LVwG OÖ bei seiner Entscheidung die derzeit geltende Rechtslage und somit die derzeit geltende Widmung „Grünland, Land- und Forstwirtschaft“ zu berücksichtigen.

Wenn der Bf mit umfangreichen Ausführungen im Ergebnis vorbringt, dass die gegenständlichen Baulichkeiten schon jahrelang bestünden und von der Behörde bisher nicht beanstandet worden seien, so ist ihm zu entgegnen, dass die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages auch dann zulässig ist, wenn diese Baulichkeiten schon jahrelang unbeanstandet existiert haben (vgl. dazu etwa VwGH 29.09.2015, Ra 2015/05/0045 mHa, VwGH 23.07.2013, 2013/05/0012, mwN). Die bisherige Untätigkeit der Behörde bewirkt jedenfalls keine Konsensmäßigkeit (vgl. dazu etwa VwGH 07.09.1993, 91/05/0183).

Wenn der Bf noch auf andere im Grünland vorhandene Baulichkeiten in der Gemeinde hinweist, so ist dieses Vorbringen schon deshalb nicht geeignet zu einem anderen Ergebnis zu führen, weil das LVwG OÖ lediglich die hier gegenständlichen Baulichkeiten zu beurteilen hat. Im Übrigen spricht der Bf mit diesem Vorbringen im Grunde eine Gleichheit in einem etwaigen Unrecht an, die es nicht gibt (vgl. VwGH 23.06.2008, 2007/05/0150).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden zugleich neun Auflagen auferlegt. Dazu vertritt das LVwG OÖ folgende Rechtsansicht:

Die hier maßgebliche Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 sieht lediglich die Beseitigung des vorschriftsmäßigen Baues vor, nicht aber darüber hinausgehende Maßnahmen (sinngemäß VwGH 19.11.1985, 85/05/0105 zur Bauordnung für Wien). Insbesondere ist nicht Gegenstand des Beseitigungsverfahrens, wie der Abbruch durchzuführen ist (Auflagen Nrn. 1, 3., 5., 6., 7.). Auch das erforderliche Abschließen etwaiger Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ist nicht Gegenstand des Beseitigungsverfahrens (Auflagen Nrn. 2. und 8.). Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die Vorgehensweise im Falle eines Abbruchs von baulichen Anlagen ohnehin gesetzlich geregelt ist (siehe etwa § 50 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013). Auch die Entsorgung von Bauschutt (Baurestmassen) ist gesetzlich geregelt (die belangte Behörde verweist hier selbst auf das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz). Zudem überschreitet die Baubehörde mit abfallrechtlichen Vorschreibungen ihren Kompetenzbereich (Auflagen Nrn. 4. und 9.). Die vorgeschriebenen Auflagen haben daher zur Gänze zu entfallen.

Zu den vorgeschriebenen Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 77 Abs. 1 AVG können für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 leg. cit. sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 76 [Stand 01.04.2009, rdb.at] Rz 51 mit Judikaturnachweisen). Der Bf hat – wie zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides ausgeführt wurde – im Ergebnis einen konsenslosen Zustand hergestellt.

Die Durchführung eines Ortsaugenscheines zur Beurteilung und Feststellung des Sachverhaltes ist zweifellos notwendig, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Bf die konsenslose Bauführung bestreitet. Der Ortsaugenschein dauerte eine halbe Stunde. Die Beziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen war für die Beschreibung der vorgefundenen Baulichkeiten zweifellos erforderlich. Es kann daher nicht als rechtswidrig erachtet werden, wenn dem Bf Kommissionsgebühren vorgeschrieben wurden. Die vorgeschriebene Höhe entspricht auch dem Tarif gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung, wonach für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro zu verrechnen sind (hier: eine angefangene halbe Stunde, eine Gemeindebedienstete, ein amtlicher Bausachverständiger, à 20,40 Euro = 40,80 Euro).

Ergebnis:

Die angewendete Rechtsvorschrift wird vom LVwG OÖ amtswegig korrigiert, weil sich die Bestimmung des § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 – wie erwähnt – nur auf bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen bezieht. Hinsichtlich der Treppenanlage und der Regenwassertanks erfolgt die erwähnte Klarstellung. Die auferlegten Auflagen werden vom LVwG OÖ – weil diese als Spruchbestandteil mit der gegenständlichen Beschwerde zumindest implizit bekämpft werden – aus den genannten Gründen zur Gänze gestrichen. Im Übrigen ist der angefochtene (unbedingte) Beseitigungsauftrag aber zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen, weil aufgrund der derzeit geltenden Widmung „Grünland, Land- und Forstwirtschaft“ auch kein nachträglicher Baukonsens erwirkt werden kann. Die Erfüllungsfrist wird vom LVwG OÖ neu gefasst um für ein etwaiges nachfolgendes Vollstreckungsverfahren unmissverständlich klarzustellen, dass diese erst mit Zustellung der gegenständlichen Entscheidung zu laufen beginnt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu baupolizeilichen Beseitigungsaufträgen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Im Übrigen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn die Rechtslage – wie hier – schon nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.05.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch